

16.10.09

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

**Verordnung zur Änderung der Fünfundzwanzigsten Verordnung
zur Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungs-
verordnung**

A. Problem und Ziel

Mit vorliegender Verordnung wird die im Wege einer Dringlichkeitsverordnung erlassene Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung entfristet.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsangaben ohne Vollzugaufwand

Dem Bund und den Ländern entstehen keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Die Änderungen induzieren keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Die beabsichtigten Änderungen induzieren keine Kosten.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt.

Bundesrat

Drucksache 774/09

16.10.09

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

**Verordnung zur Änderung der Fünfundzwanzigsten Verordnung
zur Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungs-
verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 16. Oktober 2009

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Peter Müller

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur
Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG
ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas de Maizière

**Verordnung zur Änderung
der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-
Durchführungsverordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 7 Absatz 1, des § 79 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 13 und des § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit den §§ 18, § 20 Absatz 1 und 2, § 22 Absatz 1 und 2 und den §§ 29 und 30, jeweils in Verbindung mit § 79b, des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

In Artikel 2 der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 22. Juni 2009 (eBAnz AT 63 2009 V1) werden

1. die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und
2. Absatz 2 aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung wird die im Wege einer Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassene Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 22. Juni 2009 (eBanz. AT 63 2009 V1), deren Geltungsdauer auf den 22. Dezember 2009 befristet ist, mit Zustimmung des Bundesrates entfristet. Artikel 1).

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Haushaltsangaben ohne Vollzugaufwand

Dem Bund und den Ländern entstehen keine Kosten.

Vollzugaufwand

Die Änderungen induzieren keine Kosten.

Sonstige Kosten

Die beabsichtigten Änderungen induzieren keine Kosten..

Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Die auf sechs Monate befristete Geltungsdauer der mit Dringlichkeitsverordnung geänderten EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung wird in eine unbefristete Verordnung überführt.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 1, des § 79 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 13 und des § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit den §§ 18, § 20 Absatz 1 und 2, § 22 Absatz 1 und 2 und den §§ 29 und 30 TierSG

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

NKR-Nr. 1066: Entwurf der Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o.g. Verordnung auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Entwurf werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Vor diesem Hintergrund hat der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Catenhusen
Berichterstatter